

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 165 - 165

*Späing, W., Amtsrichter: Handelsregister und
Firmenrecht nach deutschem und außerdeutschem
Recht*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Privatrecht und dieses wieder jenem zu überlassen pflegte, wird Stobbe dem Praktiker reichhaltigen Aufschluß gewähren. Viele wichtige Bestimmungen des geltenden Rechts, die frühere Lehr- und Handbücher ganz übersehen haben, z. B. die Thätigkeit des Nachlaßgerichts beim Erwerb der Erbschaft, sind übersichtlich nach den verschiedenen in Deutschland geltenden Systemen dargestellt; überhaupt ist bei allem Reichthum des historischen Stoffes ein entschieden praktischer Sinn des Verfassers zu erkennen. Von der generalisirenden Richtung früherer Lehrbücher, der dann meist veraltete Quellen dienen mußten, z. B. bei der Erbfolge in Lehngüter, adlige Güter und Bauerngüter, ist der Verfasser, der mehr die geltenden Partikulargesetze berücksichtigt hat, mit Recht abgegangen, ohne daß dabei der innere Zusammenhang der Darstellung in eine statistische Uebersicht aufgegangen wäre.

Ein Register ist nur dem 5. Bande mit Beschränkung auf dessen Inhalt beigelegt. Sehr werthvoll wäre es, wenn der Herr Verfasser die Ausarbeitung eines Gesamtregisters veranlassen würde. Durch Stellung der Zitate auf die Paragraphen und deren Absätze, statt auf die Seiten, würde dessen Benutzbarkeit auch bei neuen Auflagen der einzelnen Bände erhalten bleiben. S.

2.

Handelsregister und Firmenrecht nach deutschem und außerdeutschem Rechte von W. Späing, Amtsrichter. Berlin 1884. Verlag von Franz Bahlen.

Die Monographie ist vorzugsweise de lege ferenda geschrieben, wie sie denn auch S. 104—506 das Ergebniß der angestellten Untersuchungen in Gesetzesvorschlägen zusammenfaßt. Die Bemerkungen gegen das deutsche System sind zum Theil sehr beachtenswerth, insbesondere auch für die Anwendung des Gesetzes. Wenn, um ein Beispiel anzuführen, auf S. 52/53 gerügt wird, daß der Art. 46 Abs. 2 auch Nichtkaufleuten gegenüber gelte und deshalb zu Ungunsten des nichtkaufmännischen Publikums die Billigkeit verletze, so ist das nicht nur an sich richtig, sondern auch ein Grund für den Richter, in Bezug auf einen Nichtkaufmann die Frage, ob er beim Abschluß eines Geschäfts das Erlöschen der Procura gekannt habe oder habe kennen müssen, besonders nachsichtig zu beurtheilen.

Die Schrift kann als vielfach anregend bestens empfohlen werden.

Dr. Dreyer.

3.

1. Unfallversicherungsgesetzgebung für das deutsche Reich. I. Gesetz vom 6. Juli 1884. Mit kurzen Erläuterungen, entnommen aus den Grundzügen, der Begründung, dem Berichte der Kommission des Reichstages und den Verhandlungen des letzteren selbst, nebst Ausführungsbestimmungen im Anhang, herausgegeben von E. Grunewald, Landgerichtsrath, und H. Haas, Landrichter. Berlin 1884. Verlag von Franz Bahlen.

2. Unfallversicherungsgesetzgebung für das deutsche Reich. II. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai